



GEMEINDEAMT Stanz bei Landeck

6500 Bezirk Landeck / Tirol
Telefon 05442(6)4237

Stanz, am 04.03.1991

WASSERLEITUNGS- GEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz b. Ldk. hat mit Beschluß vom 28.02.1991 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des FAG 1989, BGBl.Nr. 687/1988, nachfolgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlußgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlußarbeiten. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt, mit Baubeginn.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse des Gebäudes in Kubikmetern. Die

Baumasse ist im Sinne der Bestimmungen des § 20 TBO nach der derzeit gültigen Fassung zu ermitteln. Zu der Baumasse zählen auch Garagen, sofern sie an das zur Bemessungsgrundlage zählende Anschlußprojekt angebaut, oder mit diesem durch einen festen Baukörper verbunden sind, oder einen eigenen Wasseranschluß besitzen.

- 2) Soweit es sich um landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Gebäudeteile handelt, ist die zu ermittelnde Baumasse nur mit der Hälfte in Anrechnung zu bringen.
- 3) Bei späterem Ausbau eines Dachgeschosses ist die Anschlußgebühr entsprechend des umbauten Raumes nach dem jeweils geltenden Gebührensatz nachzuentrichten. Ein derartiger Ausbau ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Die Anschlußgebühr beträgt derzeit S 13,20 incl. 10% MWSt. pro Kubikmeter Baumasse und wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.
- 5) Bei unverbauten Grundstücken ist derzeit eine Anschlußgebühr in der Höhe von S 1.500,-- zu entrichten. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 zu bemessenden Anschlußgebühr abzuziehen.
- 6) Die Anschlußgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1) Der laufende Wasserverbrauch eines Grundstückes (Objektes) wird durch den Wasserzähler gemessen und bildet die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Wasserzins. Der Wasserverbrauch wird in Kubikmeter angegeben.
- 2) Die pro Kubikmeter Wasserverbrauch zu entrichtende Gebühr unterliegt der alljährlichen Festsetzung durch den Gemeinderat und beträgt derzeit S 4,-- incl. 10% MWSt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung der Wasserzähler werden pro Zähler eine Zählermiete von S 77,-- incl. 10% MWSt. jährlich eingehoben. Die Höhe der Zählermiete wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Sonderbestimmungen für Neubauten

- 1) Bei Errichtung von Neubauten aller Art wird bis zur erfolgten Fertigstellung des Rohbaues, längstens aber bis zu einer Bauzeit von vier Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginnes an, ein Wasserzins nicht vorgeschrieben.
- 2) Werden jedoch die Neubauten vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt, sind die Gebühren ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Benützung nach den §§ 4 und 5 dieser Gebührenordnung vorzuschreiben und zu entrichten.
- 3) Werden an bestehende Objekte Zu-, Auf- oder Ausbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach § 6 Abs. 1 nicht gewährt. Dasselbe gilt auch bei späterer Errichtung von Einfriedungen und Garagen.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 19.03.1991 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hansjörg Köchle
(Hansjörg KÖCHLE)



Angeschlagen am: 04.03.1991